

Ortsgemeinde Metzenhausen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Gültig ab: 20.01.2023

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 20.01.2023

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen
der Ortsgemeinde Metzenhausen vom 14.12.2022**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Metzenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2020 (GVBl. S. 207), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung.....	4
I. Gemeindehaus.....	4

Zusätzlicher Hinweis zur Kaution, den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Metzenhausen, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Metzenhausen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

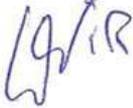
(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden.
5. Versammlungen und Veranstaltungen ortsansässigen Vereinen (einschließlich Gymnastikgruppe) – es sei denn, es werden Einnahmen erzielt –
6. Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen und Kindergärten des Kindergartenbezirks dem die Ortsgemeinde Metzenhausen angehört.

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

Metzenhausen, den 14.12.2022
Ortsgemeinde Metzenhausen



(Werner Nick)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Gemeindehaus

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
 - 1.1 Saal (inkl. Küchenbenutzung, Toiletten und Außengelände)
 - 1.1.1.1. 1. Tag 50,00 Euro
 - 1.1.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 20,00 Euro
 - 1.1.1.3. kurzzeitige Nutzung (nicht mehr als 4 Stunden) 26,00 Euro
 - 1.2 Sitzungsraum (inkl. Toiletten)
 - 1.2.1.1 pro Tag 15,00 Euro
 - 1.3 Küche (inkl. Toiletten)
 - 1.3.1.1 pro Tag 15,00 Euro
- 2 Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde 15,00 Euro

Von der Ortsgemeinde werden Nebenkosten, Regelungen für die Ersatzbeschaffung und ein Ortsfremdenzuschlag per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.